

Statuten

des Vereins Sportschiessen 10m Emmen

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Sportschiessen 10m Emmen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Schiesssport Anlage Hüslenmoos, Hüslenmoos 33, 6032 Emmen
- 1.3 Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist das Fördern vom sportlichen Schiessen im 10m Bereich. J+S Ausbildung betreiben und so dem Nachwuchs eine sportliche Perspektive im Schiesssport ermöglichen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind bei der Gründung die folgend aufgeführten 10m Vereine / Sektionen:
 - Armbrustschützen Emmenbrücke
 - Luftpistolenklub Emmen
 - Sportschützen Emmen
- 3.2 Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Finanzielles

- 4.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4.2 **Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

- 4.3 Die Mitglieder gemäss Ziffer 3.1 sind bereit, dem Verein Sportschützen 10m Emmen ein Grundkapital von sFr. 5'000.00 als zinsloses Darlehen zur Verfügung zu stellen. Das Kapital wird 20 Tage nach der Gründung einbezahlt.

Einzelheiten betreffend Darlehen werden in der Geschäftsordnung aufgeführt und geregelt.

- 4.4 Die Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- 4.5 Die Finanzierung des Vereins kann mittels Anteilscheine, Gönnerbeiträgen, Subventionen, Aufnahme von Krediten oder anderen Zuwendungen erfolgen.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

5.1 **Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der 10m Vereine bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

5.2 **Austritt**

- 5.2.1 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3 **Ausschluss**

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

- 5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

6. **Organisation des Vereins**

6.1 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren / Revisionsstelle

6.2 **Vereinsversammlung**

- 6.2.1 Der Vereinsversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Auflösung des Vereins
- 6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 6.2.3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder erhalten das Protokoll.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
Anzahl Abgeordnete pro 10m Verein: der Präsident und zwei Mitglieder des entsprechenden Vereins = 3 Personen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

6.3 **Vorstand**

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus den Vereinen von Sportschiessen 10m Emmen. Die Vertreter werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier sowie den Aktuar / Protokollführer. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand besteht aus den gewählten Hauptchargen und je 1 Mitglied der jeweiligen Vereine.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

6.4 **Revisoren / Revisionsstelle**

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von zwei Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- 6.4.2 Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7. **Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von allen Mitgliedern sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

- 9.1 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Dezember 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Emmen 20. Dezember 2022

Ort und Datum

Verein Sportschiessen 10m Emmen

Tagespräsident



Tagesaktuarin



Die Gründungsmitglieder

Der Präsident

Armbrustschützen Emmenbrücke

Luftpistolenklub Emmen

Sportschützen Emmen





